

2. **Triftige Gründe**, durch die der Flüchtige sein Ausbleiben rechtfertigt, könnten z. B. sein : Nichtkenntnis oder zu späte Kenntnis von der öffentlichen Ladung, schwere Erkrankung zum Zeitpunkt der öffentlichen Ladung oder der Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende.

3. **Sonstige Umstände**, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen, können Hinweise des Flüchtligen auf Zusammenhänge tatsächlicher oder rechtlicher Art sein, die nur er wissen konnte; ferner zu seinen Gunsten sprechende Beweismittel, die nur dem Flüchtligen bekannt waren oder ihm später bekannt geworden sind. Es können auch Umstände sein, die das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung erkennen lassen.

Achter Abschnitt

Gerichtlicher Strafbefehl

Vorbemerkung

Der gerichtliche Strafbefehl ist auf die Durchführung eines Verfahrens ohne Hauptverhandlung gerichtet. Er ist nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zulässig, da er eine gewisse Ausnahme von der Regelung des § 10 bildet, wonach das Gericht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit generell nur in einer Hauptverhandlung entscheidet. Zur Hauptverhandlung kommt es jedoch bei einem Strafbefehl stets, wenn der Angeklagte dagegen Einspruch einlegt. Liegen in einer Strafsache wegen eines leichten Vergehens die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht vor und kann der Zweck des Strafverfahrens auch ohne gerichtliche Hauptverhandlung erreicht werden, ist ein Strafbefehlsverfahren unter den Voraussetzungen des § 270 möglich. Von einem Strafbefehlsverfahren ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen abzusehen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat und ihrer objektiven und subjektiven Umstände das Erziehungsziel des Verfahrens nur in einer Hauptverhandlung, unter unmittelbarer und differenzierter Mitwirkung der Bürger, erreicht werden kann. Aus diesem Grunde ist auch der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen unzulässig (§ 270 Abs. 2).

§270

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der